



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatlichen Bauämter
Unteren Bauaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
28-4117.12-1 Herr Sieber 19.12.2019

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-3499 / -13499 LAZ67-1308 standsicherheit@stmb.bayern.de

**Verordnung über die Prüfindenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen
im Bauwesen (PrüfVBau);
Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfindenieure und Prüfähmer für Standsi-
cherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfindenieure und Prüfähmer für
Standsicherheit weisen wir auf Folgendes hin:

Erlöschende Anerkennungen im Jahr 2020

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beabsichtigt, im Jahr 2020
die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 PrüfVBau festgelegte Altersgrenze für Prüfindenieure und
Prüfsachverständige von Vollendung des 68. Lebensjahres auf Vollendung des
70. Lebensjahres anzuheben. Es ist vorgesehen, diese Änderung im Interesse der
Betroffenen kurzfristig noch im ersten Quartal 2020 im Rahmen einer Änderungs-
verordnung umzusetzen. Daher werden im Jahr 2020 voraussichtlich keine Aner-
kennungen von Prüfindenieuren für Standsicherheit wegen Erreichens der Alters-
grenze erlöschen.

Im Jahr 2019 erfolgte Anerkennungen

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Jahr 2019 die folgenden Prüfindenieure für Standsicherheit für die genannte Fachrichtung neu anerkannt:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Lenz Peter Dr.-Ing.	Erika-Mann-Straße 63 80636 München peter.lenz@zm-i.de	089 / 990162-140	Massivbau	27.04.2043
Goralski Claus Dr.-Ing.	Kirchplatz 5 82049 Pullach i. Isartal cgoralski@huping.de	089 / 12470593-22	Massivbau Metallbau	01.10.2041
Zehetner Christian Dipl.-Ing.	Anton-Böck-Straße 27 81249 München Zehetner@isp-m.de	089 / 829142-219	Massivbau	01.04.2032

Die aktualisierten Listen der in Bayern anerkannten Prüfindenieure bzw. Prüffämter für Standsicherheit können im Internet unter

<https://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php>

unter „Downloads“ abgerufen werden.

Allgemeine Hinweise zum Vollzug der PrüfVBau

Die für die Erteilung von Prüfaufträgen zuständige Behörde entscheidet allein darüber, welchem Prüfindenieur oder Prüffamt für Standsicherheit sie die Prüfung

bautechnischer Nachweise überträgt. Bei der Auswahl hat die Behörde insbesondere darauf zu achten, dass

- nicht einzelne Prüfindgenieure oder Prüfindämter bevorzugt werden,
- die Prüfindaufgaben gleichmäßig auf regional in Betracht kommende Prüfindgenieure und Prüfindämter verteilt werden,
- sich die Niederlassung des Prüfindgenieurs bzw. der Sitz des Prüfindamtes in einer Entfernung zum Bauvorhaben befindet, die eine umfassende ordnungsgemäße Prüfung sowie Bauüberwachung zulässt,
- zur Wahrung der Unabhängigkeit von Prüfindgenieuren und Prüfindämtern für Standsicherheit die Erteilung von Prüfindaufträgen unabhängig von Wünschen des Bauherrn und seiner Erfüllungsgehilfen, wie Tragwerksplanern und Architekten, erfolgt.

Vom Bauherrn vorgelegte Prüfindberichte, die dieser bereits im Vorfeld ohne Beteiligung der Behörde erstellen ließ, sind ungültig. Der Prüfindauftrag ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 5 PrüfindVBau von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Wir bitten, uns darüber zu unterrichten, wenn Prüfindgenieure Prüfindberichte ohne bauaufsichtlichen Prüfindauftrag erstellen.

Die nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Bauüberwachung muss durch den Prüfindgenieur oder eine Person, die er nach § 5 Abs. 1 Satz 3 PrüfindVBau oder nach § 13 Abs. 3 PrüfindVBau zur Mitwirkung heranziehen darf, erfolgen. Eine Delegation z. B. an den Tragwerksplaner ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass i. d. R. die Stichproben zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nicht vollständig durch Mitarbeiter ausgeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass der Prüfindgenieur bei jedem Bauvorhaben zumindest einzelne, stichprobenhafte Kontrollen selbst durchzuführen hat. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Kleinstprüfindaufträgen wie z. B. Nutzungsänderungen möglich. Hier kann ggf. ein mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise des jeweiligen Vorhabens betrauter Mitarbeiter die Bauüberwachung vollständig übernehmen.

Hoheitlich tätige Prüfindgenieure und Prüfindämter sind auf Grund des Umsatzsteuergesetzes auch bei Leistungen für Behörden verpflichtet, die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer anzugeben, auch wenn nach § 34 Abs. Satz 1 PrüfindVBau mit der

Gebühr die Umsatzsteuer abgegolten ist. Ein unmittelbares Leistungsverhältnis entsteht durch die Beauftragung nur zwischen der Behörde und dem Prüfsachverständigen, ein Vorsteuerabzug für den Bauherrn kommt in keinem Fall in Betracht.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Anfragen zu den Kosten der Prüfung bei verschiedenen Prüfsachverständigen mit dem Hintergrund, das günstigste Angebot zu ermitteln und den Prüfungsauftrag dann nach den Wünschen des Bauherrn aufgrund dieses günstigsten Angebotes zu vergeben, unzulässig sind, derartige Anfragen sind von den Prüfsachverständigen nicht zu beantworten. Gemäß § 28 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Nachlass auf die Gebühr unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rodehack
Ministerialrat